

STEUERREGLEMENT

der

EINWOHNERGEMEINDE BUBENDORF

vom 16. Oktober 2000

Die Einwohnergemeinde Bubendorf, gestützt auf das Gemeindegesetz sowie auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Die Einwohnergemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und dem Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974 und den Änderungen vom 11. März 1999 (nachfolgend StG genannt) sowie der dazugehörigen Vollziehungsverordnung

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

Die Gemeinde erhebt eine Grundstücksteuer gemäss § 86 StG.

§ 2 Steuerfuss / Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt jedes Jahr den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen gemäss § 19, Abs. 3 StG, den Steuersatz für die Ertragssteuer- und Kapitalsteuer der juristischen Personen gemäss § 58 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 StG sowie den Steuersatz für die Grundstücksteuer gem. § 86 StG fest.

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Die Steuerveranlagung der natürlichen Personen erfolgt durch die Gemeinde gemäss § 107 StG.

² Gegen eine Vergütung kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden dem Kanton oder einer verwaltungsexternen Person übertragen werden (§ 107a Absatz 2 und 3 StG). Bei Übertragung an einen Dritten sind die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung / Verbindlichkeit der Veranlagung

¹ Grundlage für die Gemeindesteuerrechnung ist die rechtskräftige Staatssteuerrechnung (§ 185 StG).

² Im Steuerjahr wird eine provisorische Gemeindesteuerrechnung erstellt. Grundlage dafür sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Einsprache-, Rekurs- und verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen die Veranlagung der Staatssteuer (§§ 122 - 132 StG) zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

⁴ Für Beanstandungen gegen die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

§ 6 Akontozahlung

¹ Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlage dafür sind die Zahlen wie die unter § 4, Absatz 2 aufgeführt.

² Die Akontozahlungsverfügungen sind gemäss Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt, d.h. die Forderungen können nach Fälligkeit in Betreibung gegeben werden.

§ 7 Fälligkeit

Die Gemeindesteuern werden am 30. September des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig.

§ 8 Skonto / Verzugszins / Vergütungszins

¹ Auf Gemeindesteuerbeträge die bis zum 30. Juni des Steuerjahres eingehen, wird ein Skonto gewährt. Der Skontosatz wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

^{2*} Bei rechtzeitiger und vollumfänglicher Bezahlung der Vorausrechnung (provisorische Rechnung) bis zur Fälligkeit wird kein Verzugszins erhoben.
Ebenfalls kein Verzugszins wird erhoben bei Bezahlung des Nachtrages zur definitiven Rechnung innert 30 Tagen. Der Zinssatz ist gleich wie derjenige für die Staatssteuer.

³ Ab Fälligkeitsdatum wird ein Vergütungszins auf zu viel erhobene Gemeindesteuern gewährt. Der Zinssatz ist gleich wie derjenige für die Staatssteuer.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Weitere Bestimmungen

Für weitere, nicht in diesem Reglement explizit aufgeführten Bestimmungen, gelten diejenigen für die Staatssteuer sinngemäss.

§ 11 Inkrafttreten / Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 22. Juni 1987, einschliesslich der seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, aufgehoben.

Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Zustimmung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Oktober 2000.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

P. Hauser

H. Reimann

§ 8^{2*} Revidiert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. November 2003.
Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss vom 22.1.2004.